1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 5/Top 11
Tel. +43 1 585 15 90
office@lebensweltheim.at
www.lebensweltheim.at

Member of the European Ageing Network

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lebenswelt Heim – Bundesverband dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19!

Grundsätzlich wird eine allgemeine Impfpflicht gegenüber einer berufsgruppenspezifischen Impfpflicht für Angehörige von systemrelevanten Berufen, zu denen die Pflegeberufe zu zählen sind, sehr begrüßt. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine allgemeine Impfpflicht nicht zu jenen negativen Folgen hinsichtlich der Berufsattraktivität von Pflege- und Betreuungsberufen und somit zu Abwanderungsbewegungen aus dem Berufen führen wird, wie dies bei einer berufsgruppenspezifischen Impfpflicht anzunehmen wäre.

In gegenständlicher Stellungnahme darf jedoch auf die Umsetzbarkeit der Impfpflicht auf die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime eingegangen werden:

- Von regionalen Schwankungen abgesehen, darf davon ausgegangen werden, dass rund **85 – 95% der Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime geimpft** sind.
    - Es ist auch ohne eine Impfpflicht ein sehr hoher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Impfung geschützt, ergänzend kommen weitere Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen zum Tragen.

    - Auf Grund der besonderen Situation der Bewohnerinnen und Bewohnern der Alten- und Pflegeheime ist eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen vielfach nicht indiziert.

    - Bisher wurde in einem nennenswert höheren Ausmaß von den Erwachsenenvertretern (idR Angehörige) eine Impfung der von ihnen vertretenen Personen abgelehnt, als dies seitens der Bewohnerinnen und Bewohnern selbst der Fall war.

- **Entscheidungsfähigkeit von Bewohnerinnen und Bewohnern**:
    - Generell ist ein sehr hoher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen kognitiv beeinträchtig und/oder dementiell erkrankt,

somit kann eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit angenommen werden.

- Unter §1 (2) COVID-19-IG wird auf die Notwendigkeit der Entscheidungsfähigkeit gemäß § 173 Abs. 1 ABGB, JGS Nr. 946/1811 hingewiesen. **In diesem Sinne sollten ebenso in ihrer Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigte Bewohnerinnen und Bewohner von der Impfpflicht ausgenommen werden.**

- **Entscheidung durch Erwachsenenvertretung:**
  - Entsprechend des 2. Erwachsenenschutzgesetzes werden seitens der Pflegeeinrichtungen vorrangig Unterstützungsleistungen angeboten, um im Sinne des Gesetzgebers die Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung hintanzuhalten. Für die Zustimmung zur Impfung wäre bei fehlender Entscheidungsfähigkeit zumindest eine Vertretung für medizinische Belange festzulegen, was wiederum die Bestrebungen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes konterkarieren würde.

  - Selbst die Zustimmung des Erwachsenenvertreters zur Impfung schließt eine Ablehnung oder auch Abwehrreaktion einer betroffenen Bewohnerin/Bewohners nicht aus. Hierbei ist die **besondere Situation kognitiv beeinträchtigter Personen zu berücksichtigen**, welche vielfach trotz Erläuterungsversuchen gesetzte Maßnahmen nicht verstehen können und aus Angst Abwehrhandlungen setzen. Dankenswerter Weise wurde unter § 1(3) COVID-19-IG Zwangsgewalt ausgeschlossen, gleichsam kann aber eine Abwehrhandlung einer kognitiv beeinträchtigten bzw. dementiell erkrankten Person auch keine Strafe gemäß §7 Strafbestimmungen nach sich ziehen.

  - Insofern ist dieses **Gesetz auf Bewohnerinnen und Bewohner mit kognitiven Einschränkungen bzw. dementiellen Erkrankungen nicht anwendbar.**

Lebenswelt Heim - Bundesverband ersucht daher, im COVID-19-IG **adäquate Regelungen für jene Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen** vorzusehen, **die** aufgrund kognitiver Einschränkungen bzw. dementiellen Erkrankungen **in ihrer Entscheidungsfähigkeit entsprechend beeinträchtigt sind**.

Mit besten Grüßen

Markus Mattersberger, MMSc MBA MAS eh
Präsident

Wien, 10.01.2022